

ALLGEMEINEN TARIFBESTIMMUNGEN

1. Die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preistabellen und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen gemäß Aushang sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die oben genannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten.
2. Jede/jeder, die/der die Seilbahn- und Lifтанlagen in Anspruch nimmt, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ein eingeschränktes Pisten- und Anlagenangebot begründet keinen Anspruch auf Preisreduktionen.
3. Für eine Beförderung bzw. den Zutritt zu den gekennzeichneten Kontrollzonen benötigt jeder Gast eine gültige Fahrkarte. Diese ist nicht übertragbar, mit Ausnahme der Punktekarten. Die Skipässe sind so zu verwahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff haben.
4. Mit dem Kauf eines Skipasses stimmt der Karteninhaber einer personenbezogenen fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung an den Kartenausgabe- und Zutrittsstellen zu Kontrollzwecken zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung zu, wobei diese Daten bei vertragsgemäßer Kartenverwendung mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Skipasses gelöscht werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Petzen Bergbahnen GmbH widerrufen werden. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass nach Widerruf dieser datenschutzrechtlichen Zustimmung die vereinbarten Leistungen nicht länger erbracht werden können.

Information gemäß DSGVO, Art. 13 und Art. 14 zu „Photocompare“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/ der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht.

Es besteht die Möglichkeit, für die gängigsten Kartentypen anonyme Skipässe zu beziehen.

5. Die Gültigkeitsdauer der Fahrkarten ist auf diesen aufgedruckt. Bei auf Depot ausgegebenen Zeitkarten, bei Tages-Wahlkarten und bei Saisonkarten endet die Gültigkeit mit dem angekündigten Ende der Wintersaison. Zeitwert- und Punktekarten gelten während der Wintersaison des Erwerbs und während der darauffolgenden Wintersaison. Im Sommerbetrieb können sie nicht verwendet werden.

6. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karten ist nicht möglich, nicht verbrauchte Karten können nicht rückvergütet werden. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

7. Stillstand eines Teiles der Anlagen, Sperrung von Abfahrten, Schlechtwetter etc. geben keinen Anspruch auf Rückvergütung.

8. Bitte bleiben Sie unbedingt auf den markierten Pisten! Skifahren im Wald ist lt. Forstgesetz untersagt. Zuwiderhandeln führt zum sofortigen, ersatzlosen Entzug der Karte und Ausschluss von der Beförderung. Strafanzeigen sind möglich.

9. Jeder grobe Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen und jede missbräuchliche Verwendung von Karten führen zu deren sofortigem Entzug. Wer ohne gültige Fahrkarte in oder hinter Kontrollzonen angetroffen wird, muss eine Tageskarte lösen. Zusätzlich wird ein Schadenersatz von € 30,- verrechnet.

10. Gefährdung der Sicherheit im Skigebiet wird mit Entzug der Karte und Ausschluss von der Beförderung geahndet.

11. Bei Unfall oder Krankheit erfolgt eine Rückerstattung kulanterweise nur dann, wenn die Karte bei einer Kassa, zusammen mit einem ärztlichen Attest, hinterlegt wird. Als Benützungstage gelten die Tage von der Ausstellung der Karte bis zu deren Hinterlegung an der Kassa. Keine Rückvergütung bei Skipassberechtigungen bis zu einem Tag Gültigkeit.

Saisonpassnutzern steht im Falle einer nicht vom Kunden zu vertretenden dauerhaften Einschränkung der Kartennutzungsmöglichkeit eine Rückvergütung zu. Das gilt nicht bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, vorübergehenden Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingten Betriebseinstellungen bei einzelnen Anlagen oder Skigebieten, Sperrungen einzelner Skiabfahrten oder -gebiete, Überfüllung von Pisten und sämtlichen der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umständen. Die Höhe der Rückvergütung errechnet sich aus dem Kaufpreis abzüglich eines Abschlags für genutzte Tage und die erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn der Skipass nicht öfter als 14-mal benutzt wurde. Nach dem 28. Februar erfolgt keine Rückvergütung von Saisonkarten mehr.

Corona-Rückvergütungsgarantie für Saisonkarten Winter 2020/21

11.1 Im Falle eines Lockdowns, der mindestens 4 Wochen lang durchgehend für das Skigebiet verhängt wird und wenn der Skipass nicht öfter als 14-mal benützt wurde können anteilige Rückvergütungen gewährt werden.

Verhängung Lockdown im Zeitraum vor 15.12.2020:

Volle Rückerstattung des Kaufpreises der unbenützten Saisonkarte

Verhängung Lockdown im Zeitraum bis 14.02.2021:

Rückerstattung abzüglich aliquot berechneter Benützungstage

Verhängung Lockdown im Zeitraum nach 15.02.2021: Kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung

12. Fahrpreisermäßigungen erhalten Kinder im Alter von 6 bis 14,99 Jahre, Jugendliche im Alter von 15 – 18,99 Jahre, Studenten unter Vorlage des gültigen Studentenausweises im Alter von 19 – 24,99, Senioren sowie Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung ab 60%. Für Kinder innerhalb der angegebenen Altersangaben gilt der Kindertarif. Jüngere Kinder werden nur in Begleitung ihrer Eltern gratis befördert. Kinder bis zu einer Größe von 1,25 m dürfen Seilbahnen und Liftanlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen, soweit die anlagenspezifischen Beförderungsbedingungen keine anderen Regelungen vorsehen. Das Mit-Sich-Tragen von Kleinkindern ist bei Schleppliften verboten. Im Übrigen gelten die veröffentlichten Skipasspreise.

13. Pistengeher: gesonderte Tarifbestimmungen.

14. Die Stundenkarten gelten ab Erstbenutzung am Leser.

15. Saisonkarten sind nur mit Foto gültig.

16. Die Mitglieder des Top Skipasses Kärnten, Bike Card Kärnten sowie Skiregion Süd betreiben ihre jeweiligen Liftanlagen, Pisten sowie Bikeparks jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Der Erwerb einer der oben genannten Pässe berechtigt den Gast zur Benützung der umfassten Skigebiete, der konkrete Leistungsvertrag kommt aber jeweils nur mit jenem Betrieb zustande, dessen Anlagen gerade benützt werden. Die allfällige Haftung gegenüber den Gästen, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn- und Liftanlagen, Pisten sowie Bikeparks trifft daher ausschließlich jenen Betrieb, in dessen Verantwortungsbereich sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Partner der Kartenverbände besteht nicht.

17. Irrtum und Druckfehler vorbehalten! Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Geschäftsleitung

Petzen Bergbahnen GmbH

31. Oktober 2020